

Stadt Bergkamen
Dezernat II

Drucksache Nr. 9/120-00
Bürgerbüro

Datum: 29.11.2004

Az.: lu-ku

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2004
2.	Rat der Stadt Bergkamen	16.12.2004
3.		
4.		

Betreff:

11. Änderungssatzung zur Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Bergkamen vom 20.12.82

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 3 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung W e n s k e Beigeordneter	
--	--

Amtsleiter B u s c h	Sachbearbeiter Lunemann	Sichtvermerk StA 30 R o r e g e r
---------------------------------	------------------------------------	--

Sachdarstellung:

Der gemeinsame Rettungsdienst für die Städte Kamen, Bergkamen und die Gemeinde Bönen wird federführend von der Stadt Kamen bewirtschaftet. Zur Durchführung des Rettungsdienstes unterhält jede Kommune eine Satzung. Die nachfolgenden Ausführungen übernehmen vollständig die inhaltliche Darstellung und das Zahlenmaterial aus der Vorlage für die Sitzung des Rates der Stadt Kamen am 15.12.04.

Die Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Bergkamen vom 20.12.82 ist wie in jedem Jahr auf Grund der aktuellen Kalkulation der Gebührensätze abzuändern. Die Anpassung der Gebührensätze innerhalb des § 5 der Satzung ist notwendig. Unter Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze würden die geplanten Gesamterlöse den voraussichtlichen Gebührenbedarf des Jahres unterschreiten, so dass im Ergebnis für die Einrichtung Rettungsdienst eine Gebührenerhöhung um ca. 12,9 % vorzunehmen ist. Darüber hinaus sind inhaltlich keine weiteren Änderungen der Satzung geplant.

Nachfolgend werden kurz die wesentlichen Änderungen innerhalb der Kalkulation beschrieben:

Einen erheblichen Anteil an der Erhöhung des Gebührenbedarfs haben die zusätzlich in den Personalaufwand aufgenommenen Rückstellungen. Mit dem Wechsel vom kameralen Rechnungswesen der Stadt Kamen auf die doppelte Buchführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) werden u. a. auch die Aufwendungen für Pensionsverpflichtungen und für Beihilfen der aktiven Mitarbeiter periodisiert in die Kalkulation eingestellt. Bislang enthielt die Kalkulation lediglich den jährlichen Finanzmittelabfluss an die Pensionskasse, der aber zur Abdeckung aktueller und zukünftiger Ansprüche unzureichend war. Mit zusätzlichen ca. 221.000 € ist dies auch der Hauptgrund für die insgesamt um ca. 301.000 € höheren Personalkosten. Darüber hinaus sind ca. 37.000 € mehr für Praktikanten aufzuwenden. Diese werden statt der Zivildienstleistenden eingesetzt, deren Einsatz ineffizient wurde, da die Pflichtzeit sich weiter verringerte (ab 01.10.04 9 Monate). Die restlichen Personalkostenerhöhungen ergeben sich aus Tarifierhöhungen, Beförderungen, Dienstaltersstufensteigerungen usw..

Weiterhin sinken die Sachkosten um insgesamt 6.405 € (1,0 %). Einen wesentlichen Anteil daran haben die Reduzierung der anteiligen Sachkosten zu den Personalkosten der Querschnittsbereiche mit 10.570 € analog den Personalkosten selbst und die um 10.100 € verminderten Aus- und Fortbildungskosten aufgrund des Entfalls der Ausbildung der Zivildienstleistenden.

Die kalkulatorischen Kosten steigen insgesamt um 14.090 € gegenüber dem Vorjahr, die Zinsen sinken leicht, die Abschreibungen nehmen stärker zu. Dies ist u. a. durch den vollständigen Ansatz der Aufwendungen u. Zuschüsse nach Schlussverwendungsnachweis für den Um- und Erweiterungsneubau der Feuer- und Rettungswache Kamen, die Anschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (117.500 €), wie auch durch die geplante Beschaffung medizinischen Gerätes sowie verschiedener beweglicher Sachen des Anlagevermögens (17.500 €) bedingt.

Erheblichen Einfluss auf den Gebührenbedarf hat darüber hinaus der Vortrag der halben Überdeckung des Ergebnisses des Jahres 2002 in Höhe von 69.036 € und die gänzliche Überdeckung des Jahres 2003 in Höhe von 108.546,00 Euro, also zusammen 177.582 €. Ein Restbetrag für nachfolgende Kalkulationen verbleibt somit nicht. Der Ansatz der Vorträge erfolgt aufgrund des § 6 Abs. 2 Satz 3 ff KAG NRW. Hiernach sind Kostenüberdeckungen als Ergebnis einer Betriebsabrechnung innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Der Gebührenbedarf beläuft sich schließlich auf 3.440.328 €.

Bei der Ermittlung der Einsatzfahrten (als Multiplikator der Gebührensätze) wurde insbesondere die sich seit Beginn des Jahres abzeichnende verstärkte Reduzierung der Einsatzfahrten im Bereich Krankentransport mit einem Rückgang von rd. 33 % berücksichtigt. Dies ist maßgeblich durch den Wegfall der nicht qualifizierten Krankentransporteinsätze (Entlassfahrten aus dem Krankenhaus usw.) bedingt. Diese Personentransporte werden nun von privaten Unternehmen durchgeführt, was von den Krankenversicherungen gefördert wurde. Die Notfall-Rettungsfahrten (Rettungswagen- und Notarzteinsätze) wurden wie in den Vorjahren geplant. Hierbei ergeben sich im Vergleich zur Vorjahresprognose leichte Steigerungen des Einsatzaufkommens. Auf der Grundlage geltender Gebührensätze werden dann 3.047.840 € als Erlöse erwartet. Damit würde der Gebührenbedarf um 392.488 € oder 11,4 % nicht gedeckt sein.

Grundsätzliche Veränderungen in der Berechnungstechnik wurden im Vergleich zur Vorjahreskalkulation nicht vorgenommen. Die gesamten Nebengebührenerlöse wie Kilometerarif, Wartezeiten, Reinigung und Desinfektion nehmen um 17.192 € auf 185.391 € ab.

Um lediglich den Gebührenbedarf zu decken, ist eine Anpassung der Gebührensätze demnach wie folgt notwendig:

Gebührensätze in Euro	Gebührensatz, alt	Gebührensatz, neu	Abweichung	Abweichung in %
Innerhalb des Gebietes des Rettungsdienstbereiches				
- KTW-Einsatz	85,60	220,60	135	157,70
-RTW-Einsatz	505,90	488,70	17,20	3,40
-NEF-Einsatz	173,00	189,30	16,30	9,42
Außerhalb des Rettungsdienstbereiches zusätzlich				
-KTW pro gefahrene km	0,90	1,00	0,10	11,11
-RTW pro gefahrene km	2,30	2,20	- 0,10	- 4,35
-NEF pro gefahrene km	5,00	4,90	-0,10	- 2,00
Wartezeiten; bis zu 30 Min. ohne zusätzl. Berechnung				
-KTW ab 31. Minute je angefangene Stunde	59,50	88,00	28,50	47,90
-RTW ab 31. Minute je angefangene Stunde	79,60	79,70	0,10	0,13
Reinigung/Desinfektion der Fahrzeuge				
-besondere Reinigung nach Verunreinigung	70,00	84,00	14,00	20,00
-Desinfektion des Fahrzeuges	175,00	210,00	35,00	20,00

Bei einer Satzungsänderung mit den vg. Gebührensätzen für das Jahr 2005 werden Gesamterlöse in Höhe von 3.439.830 € erwartet. Der Gebührenbedarf wäre dann lediglich um 498 € nicht gedeckt, was sich durch Rundungsdifferenzen bei der Multiplikation mit den Einsatzzahlen ergibt und wegen Geringfügigkeit hinzunehmen ist.

Der Satzungsentwurf wurde auch den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Stellungnahme nach § 14 Abs. 2 Rettungsgesetz NRW zugesandt. Sollten die vg. Organisationen Bedenken gegen den beigelegten Entwurf äußern und die hier betroffenen Träger rettungsdienstlicher Aufgaben diese nicht ausräumen können, so sind die Krankenversicherungen aufgefordert, eine Erörterung vorzuschlagen. Damit wird auch den Forderungen des § 133 Abs. 2 Nr. 1 SGB V entsprochen. Bei Erstellung der Vorlage lag eine Stellungnahme bisher nicht vor.

Auf die beigelegte Gebührenbedarfsberechnung einschl. Erlösprognose für das Jahr 2005 einschl. Erläuterungen wird hingewiesen (Anlage 1).

Die 11. Änderungssatzung, die der jetzigen Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Bergkamen unterliegt, ist als Anlage 2 beigelegt.

Die komplette Neufassung der Satzung vom 20.12.82, einschl. der bisherigen und der heutigen 11. Änderung ist zur besseren Verdeutlichung als Anlage 3 beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die als Anlage 2 der Erstschrift der Niederschrift über diese Sitzung beigelegte 11. Änderungssatzung vom zur Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Bergkamen vom 20.12.82.

Anlage 1 zu Drucksache Nr. 9/120-00:

1. Entwurf

der Gebührenbedarfsberechnung für
den

Rettungsdienst

auf dem Gebiet der Städte Bergkamen und Kamen sowie der Gemeinde Bönen

- Produkt 12.08.01 (alt UA 160) -

des Jahres 2005
einschließlich der Erlösprognose

Ergebnis:

**Gebührenerhöhung um 12,9 % unter Berücksichtigung des noch
vorzutragenden Restes der Betriebsabrechnung 2002 (halbe Überdeckung)
und der gänzlichen aus dem Jahr 2003**

Stadt Kamen, Innerer Service, Finanzmanagement

Stand: 25.10.2004

Vorbemerkung:

Es wird seitens der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2005 vorgeschlagen, die Gebührensätze für das Produkt 12.08.01 (alt UA 160) - Rettungsdienst - wie nachfolgend aufgelistet zu verändern:

Leistungen

- innerhalb des Gebietes des Rettungsdienstbereiches	Gebühren- satz € alt	Gebühren- satz € neu	Abweichung in €	Abweichung in %
KTW-Einsatz	85,60	220,60	135,00	157,7
RTW-Einsatz	505,90	488,70	-17,20	-3,4
NEF-Einsatz	173,00	189,30	16,30	9,4

- außerhalb des Rettungsdienstbereiches zusätzlich	Gebühren- satz € alt	Gebühren- satz € neu	Abweichung in €	Abweichung in %
KTW pro gefahrene km	0,90	1,00	0,10	11,1
RTW pro gefahrene km	2,30	2,20	-0,10	-4,3
NEF pro gefahrene km	5,00	4,90	-0,10	-2,0

- Wartezeiten bis zu 30 Minuten ohne zusätzliche Berechnung	Gebühren- satz € alt	Gebühren- satz € neu	Abweichung in €	Abweichung in %
KTW ab 31. Minute je angefangene Stunde	58,50	88,00	28,50	47,9
RTW ab 31. Minute je angefangene Stunde	79,60	79,70	0,10	0,1

- Reinigung/Desinfektion der Fahrzeuge	Gebühren- satz € alt	Gebühren- satz € neu	Abweichung in €	Abweichung in %
besondere Reinigung nach Verunreinigung	70,00	84,00	14,00	20,0
Desinfektion des Fahrzeugs	175,00	210,00	35,00	20,0

Die diese Gebührensätze begründenden Berechnungen sind den nachfolgenden 7 Seiten (I. - VII.) zu entnehmen

**Gebührenbedarfskalkulation örtl. Einnahmeprognose
UA 180 Rettungsdienst**

I. Gebührenbedarfskalkulation

Nr.	Kosten	Beschreibung	Lohnkostenstellen			Sonderaufschlag
			KTM	RTW	NIE	
1.	Kosten					
1.1.	Personalkosten					
1.1.1.	Feuer- und Rettungswache (Beziehe + Angest.)	2.435.407	397.800	1.742.850	295.277	1, 2, 3
1.1.2.	Praktikanten, Zeitangestellte und Zivildienstleistende	62.502	72.370	10.230	2	1, 3
1.1.3.	Arbeiter	12.840	12.840	10.070	4.214	1, 2, 3
1.1.4.	FB Personal, sonstige Dienste	141.037	25.030	100.950	-17.107	1, 2, 3, 4
	Summe Personalkosten	2.696.820	505.540	1.874.780	318.800	
1.2.	Sachkosten					
1.2.1.	Allgemeine Sachkosten	47.000	26.340	96.850	23.410	1
1.2.2.	Anteilige Sachkosten der Personaleinr. für Querschrittbereiche	48.000	14.390	28.350	5.850	1, 3, 4
1.2.3.	Dauliche Unterhaltung	11.150	2.800	7.570	1.200	1, 5
1.2.4.	Unterhaltung/Instandsetzung der Geräte + Anschaffung Material	40.000	15.950	16.840	7.810	1
1.2.5.	Anschaffung, Einrichtung, Instandhaltung	510	80	380	60	1
1.2.6.	Anschaffung, Instandhaltung, Auslastungsgegenstände	19.450	3.420	13.690	2.320	1
1.2.7.	Bewirtschaftungskosten	32.100	6.770	21.750	3.540	1, 8
1.2.8.	Aus- und Fortbildungskosten	8.410	1.480	6.920	1.000	1
1.2.9.	GEZ-Gebühren	390	70	270	60	1
1.2.10.	Abschreibung auf Notarztkosten an den Kreis Ulm	170.000	0	0	170.000	1, 7
1.2.11.	Sachkosten des medizinischen Bedarfs	40.000	12.340	23.410	4.250	1, 8
1.2.12.	Abschreibung auf Carthagen, an das DRK Bönen u. die Schering AG	76.000	18.110	59.890	0	1
1.2.13.	Betrag zu den Kosten der Dienstverpflichtung	36.000	10.360	21.240	4.230	1, 9
1.2.14.	Medikamenten aus städtischem Lager	2.000	590	1.180	230	13
	Summe Sachkosten	531.100	110.360	297.180	223.580	
1.3.	Kalkulatorische Kosten					
1.3.1.	Abschreibung	173.620	53.560	101.630	18.440	1, 10
1.3.2.	Zinsen	50.100	18.230	34.590	8.230	1, 10
	Summe kalkulatorische Kosten	223.720	71.790	136.220	24.720	
1.4.	Kosten des UA 180, die in Bergkassen und Bönen verursacht werden und nicht in der Haushaltsplan der Stadt Kamen einfließen					
	Summe Gesamtkosten (Punkt 1)	3.651.320	708.370	2.349.760	473.190	
2.	Nebenkosten					
2.1.	Kosten nach dem Tarif für Zivildienstleistende	0	0	0	0	1, 3
2.2.	Erlöse aus Versicherungseinsparungen	4.000	720	2.840	640	1
	Summe Nebenkosten	4.000	720	2.840	640	
3.	Gebührenbedarf und Trägeranteil					
	Kosten des Rettungsdienstes (Punkt 1)	3.651.320	708.370	2.349.760	473.190	
	= verbleibende Kosten	4.000	720	2.840	640	
4.	Summe Nebenkosten (Punkt 2)	3.655.320	709.090	2.352.600	473.830	
5.	Ver. Ko. für die Begleitung von Feuerwehrangehörigen (II)	9.410	60	7.830	1.550	12, II
6.	Gebührenbedarf I	3.664.730	709.150	2.360.430	475.380	
7.	Interdeckung bzw. Unterdeckung aus Betriebsabrech.	477.892	-31.351	186.361	22.571	13
8.	Gebührenbedarf II	3.440.328	738.841	2.132.989	497.951	
9.	Gebührenbedarf bei aktuellem Tarif (V), gemindert	3.047.840	304.320	2.234.300	508.220	1, 12, 14, IV
	Deckung	352.488	-432.521	81.347	-36.209	
	Deckung in %	88,6	41,2	103,8	91,9	
	Abweichung in %	-11,4	-58,8	3,8	-1,1	
10.	Gebührenbedarf künftiger Tarif (VII), gemindert	3.450.830	736.750	2.152.740	548.340	15, VII
	Deckung	406	-191	-219	-89	
	Deckung in %	100,0	-100,0	100,0	100,0	
	Abweichung in %	-0,0	-20,0	-0,0	-0,0	

Gebührenbedarfskalkulation einschl. Einnahmeprognose
 LfA 160 Rettungsdienst

II. Kostenstellen und für die Begleitung von Feuerwehreinheiten (Punkt 1, §1)

Kostengruppe für die Begleitung von Feuerwehreinheiten (nur variable Kosten, inkl. des Vertriebs)		hochgerechnete Einzelkosten		Durchschnitt aller Einheiten 2003 - 2004		Begleitungs- sätze für die Fw 2003		hochgerechnete Einzelkosten für die Fw 2004		Durchschnitt der Begleitungs- sätze für die Fw 2003 - 2004		- var. Kosten = 5 % v. 1.1.1, 35 % v. 1.1.2 + 20 % v. 1.1.4		Ant. Kosten der nicht ansatzfähigen Begleitungs- sätze, gerundet	
Gesamte Anzahl der Einheiten 2003		01.01. - 10.07.		01.01. - 10.07.		01.01. - 10.07.		01.01. - 10.07.		01.01. - 10.07.		01.01. - 10.07.		01.01. - 10.07.	
KTW	5.004	3.518	4.286	5	210	171	191	41	69.143	2	41	41	69.143	80	80
RTW	5.034	4.577	5.106	5	210	171	191	41	239.037	2	41	41	239.037	7.800	7.800
NEF	2.047	2.515	2.698	5	210	171	191	41	97.977	2	41	41	97.977	1.890	1.890
Gesamtkosten der nicht ansatzfähigen Begleitungsätze des Rettungsdienstes für die Feuerwehre, gerundet		13.395		13.395		13.395		13.395		13.395		13.395		13.395	
		13.395		13.395		13.395		13.395		13.395		13.395		13.395	

Gebührenbedarfskalkulation einschl. Einnahmeprognose
UA 160 Rettungsdienst

IV. Gebührenveritas nach aktuellem Gebührennachricht Punkt 17:

Zu erwartende Gebührenveritas lt. geltendem Tarif inkl. Forderungsaufschlag	Einsätze	x	Geb. Satz €	Geb.-inn. €
KVV				
Grundgebühr	3.200		85,80	272.000
Nebengebühr lt. Statistik			10,17	32.317
Summe				304.300
RTW				
Grundgebühr	4.200		505,90	2.124.780
Nebengebühr lt. Statistik			17,37	74.136
Summe				2.198.916
NEF				
Grundgebühr	2.400		175,00	420.000
Nebengebühr lt. Statistik			93,05	84.430
Summe				504.430
Summe				3.007.646
Liebhaberlös lt. Gesamt				3.007.646
3,7 % Forderungsaufschlag gem. BAB 2003 berechnung				112.723

* Es werden

Vollpreis	ST-Werte D1.01 - 10.07.2004	Geb.-satz €	Einn. d. LG €
1.846	95,77	176.781,66	
	85,80		
	10,17		
2.403	523,27	1.257.411,10	
	505,90		
	17,37		
1.336	205,05	273.148,00	
	173,00		
	93,05		
			1.708.350,75*

**Gehaltsbedarfskalkulation einschl. Einnahmeprognose
UA 150 Rettungsdienst**

V. Neuteilung der Netzegebiete:

Flur-Einkauf außerhalb des Rettungsdienstbereiches:		alt €	neu €
KTW pro gefahrene km		0,30	1,00
RTW pro gefahrene km		2,70	2,20
NEZ pro gefahrene km		5,00	4,50

km 99	km 00	km 01	km 02	km 03	km 04-05	Schweizer	Geb.-bed. b.
KTW	91.77,00	140.942,83	118.614,95	114.653,86	102.078,05	116.256,73	113.699,19
RTW	118.336,65	137.544,80	135.648,06	140.190,98	142.076,50	130.595,21	126.670,32
NEZ	44.365,63	13.347,03	38.939,00	51.006,00	48.805,00	49.921,00	45.351,50
	253.382,45	283.844,43	295.162,01	305.859,84	297.959,52	296.773,94	285.000,02
							251.100,00
							2,10

Für Weitzsägen:

	alt €	neu €
KTW ab 31. Monats für jede angeschlossene SW	59,50	88,90
RTW ab 31. Monats für jede angeschlossene SW	79,00	72,70

Vorkaufst.	Ges.-geb.-bed.	Geb.-bed. /
KFZ	€	Vorkaufst. €
KTW	8.395,00	728.340,86
RTW	27.010,00	2.152.658,82
		79,70

Für Reinigung / Desinfektion der Fahrzeuge:

	alt €	neu €
besondere Reinigung nach Verschmutzung	70,00	84,00
Desinfektion des Fahrzeuges	70,00	210,00

Vorkaufst.	Ges.-geb.-bed.	Geb.-bed. € /	Dauer Std.	Geb.-satz	Geb.-satz
KFZ	€	Vorkaufst.	Reinigung	Reinigung €	Desinfektion €
KTW	8.395,00	728.340,86	68,00	68,00	2,50
RTW	27.010,00	2.152.658,82	80,00	80,00	2,50
Durchschnitt		84,00	84,00	84,00	210,00

**Gebührenbedarfskalkulation einschl. Einnahmeprognose
UA 160 Rettungsdienst**

VI. Neukalkulation der Hauptgebühren:

	KTW	RTW	NEF	SUMME
1. Gebührenbedarf €	738.941	2.162.868	548.419	3.440.128
2. Gebührensatz einschl. Einnahmeprognose	744.110	2.168.036	552.270	3.464.410
3. Berechnung der Einnahmen aus Nebengebühren:				
- Für Einsätze außerhalb des Rettungsdienstbereichs:				
- Gebührensatz (€/Zst)	1,00	2,20	4,90	
- Maßstabseinheiten (km)	28.900	28.400	18.900	
- Einnahmen (€)	28.900	62.480	80.880	172.230
- Für Wartezeiten:				
- Gebührensatz (€/Std.)	89,00	79,70		
- Maßstabseinheiten (Std.)	59	22		
- Einnahmen (€)	5.192	1.769		6.945
- Reizigen der Fahrzeuge:				
- Gebührensatz (€/Reizung)	81,00	64,00		
- Einnahmen (€)	2	17		1.385
- Maßstabseinheiten (Anzahl Reinigungsjet)	188	1,28		
- Einnahmen (€)				
- Desinfektion der Fahrzeuge:	211,00	210,00		
- Gebührensatz (€/Desinfektion)	16	4		
- Maßstabseinheiten (Anzahl Desinfektionen)	3.780	840		
- Einnahmen (€)	38.040	65.500	60.880	165.391
Summe Einnahmen aus Nebengebühren in €	705.670	2.101.529	474.450	3.279.310
3. Nettogebührenbedarf, der aus Einnahmen der Hauptgebühren zu decken ist	32.200	4.300	2.490	
4. Anteil der Einnahme	220,00	490,00	189,00	
5. Gebührensatz der Hauptgebühren (€/Einsatz)				

Stichtag: 30.09.2014, Planungszeitraum:

Siehe Seite 7

Kennzahl: 16.11.2014

Gebührenbedarfskalkulation einschl. Einnahmeprognose
UA 160 Rettungsdienst

VII. Gesamte Gebührenprognose nach Leistungsänderung:

Leistungsart	Einsatzzeit netto	Gebührensatz	Summe €
Grundgebühr KTW	3.200	230,60	737,92
Grundgebühr RTW	4.200	483,70	2.034,54
Grundgebühr NEE	2.400	188,30	451,92
Summe			3.264,38
Kilometer			
KTW - geführte km außerhalb	28.600	1,00	28,60
RTW - geführte km außerhalb	28.400	2,20	62,48
NEE - geführte km außerhalb	16.500	4,90	80,85
Summe			171,93
Stundensatz			
KTW - Wartezimmer	58,0	88,00	5,10
RTW - Wartezimmer	22,0	78,70	1,73
Summe			6,83
Relativ/Dezimal			
KTW - besondere Zuhilfenahme	2	84,00	167
RTW - besondere Zuhilfenahme	17	84,00	1.418
KTW - Desinfektion	18	210,00	3.754
RTW - Desinfektion	4	210,00	834
Summe			6.173
Gesamtsumme Gebührenprognose nach Leistungsänderung			3.439,33

* Es wurden 0,7 % Forderungsausfall gem. BAB 2103 berücksichtigt

Städt. Garagen, Instandw. Service, Finanzmanagement

Seite 7 von 7

Kassel, 18.11.2004

Rettungsdienst; Produkt 12.08.01 (alt UA 160) Vergleich der Kalkulationsdaten 2005 - 2004				
Kostenarten	2005	Diff.	Diff.	2004
	€	absolut	relativ	€
Personalkosten				
Feuer- und Rettungswache (Beamte + Angest.)	2.435.407	301.404	14,1	2.134.003
Praktikanten, Zeitangestellte und Zivildienstleistende	82.502	37.502	83,3	45.000
Arbeiter	37.924	1.489	4,1	36.435
FD-Personal, sonstige Dienste	141.087	-39.222	-21,8	180.309
Summe Personalkosten	2.696.920	301.173	12,6	2.395.747
Sachkosten				
Allgemeine Sachkosten / Anteil Sammelnachweis 02	147.000	-2.955	-2,0	149.955
Anteilige Sachkosten der Personalko. für Querschnittsbereiche	48.090	-10.570	-18,0	58.660
Bauliche Unterhaltung	11.150	3.740	50,5	7.410
Unterhaltung/Instandsetzung der Geräte + Anschaffung Material	40.000	4.000	11,1	36.000
Anschaffung Einrichtungsgegenstände	510	0	0,0	510
Anschaffung persönl. Ausüstungsgegenstände	19.430	0	0,0	19.430
Bewirtschaftungskosten	22.100	1.080	3,5	31.020
Aus- und Fortbildungskosten	8.400	-10.100	-54,6	18.500
GEZ-Gebühren	390	0	0,0	390
Abführung ant. Notarztgebühren an den Kreis Unna	170.000	0	0,0	170.000
Sachkosten des medizinischen Bedarfs	40.000	0	0,0	40.000
Abführung ant. Gebühreneinn. an DRK Bönen + Schering AG	76.000	8.000	8,6	70.000
Beitrag zu den Kosten der ADV	56.030	8.400	30,4	27.630
Materialentnahmen aus städtischem Lager	2.000	-8.000	-75,0	8.000
Summe Sachkosten	631.100	-6.405	-1,0	637.505
Kalkulatorische Kosten				
Abschreibungen	173.630	15.590	9,9	158.040
Zinsen	59.100	-1.500	-2,5	60.600
Summe Kalkulatorische Kosten	232.730	14.090	6,4	218.640
Kosten des UA 160, die in Bergkamen und Bönen verursacht werden und nicht in den Haushaltsplan der Stadt Kamen einfließen	70.570	-4.590	-6,1	75.160
Summe Gesamtkosten	3.631.320	304.268	9,1	3.327.052
Nebenerlöse				
Kostenerstattung für Zivildienstleistende	0	-19.500	-100,0	19.500
Einnahmen aus Versicherungsleistungen	4.000	0	0,0	4.000
Summe Nebenerlöse	4.000	-19.500	-83,0	23.500
Gebührenbedarf und Trägeranteil				
Kosten des Rettungsdienstes (Punkt 1)	3.631.320	304.268	9,1	3.327.052
I. Summe Nebenerlöse (Punkt 2)	4.000	-19.500	-83,0	23.500
= verbleibende Kosten	3.627.320	323.768	9,8	3.303.552
II. var. Ko. für die Begleitung von Feuerwehreinsätzen	9.110	-510	-5,1	9.620
= Gebührenbedarf I	3.617.510	324.278	9,8	3.293.652
III. Über- bzw. Unterdeckung BA 2003/2002	177.582	39.825	28,9	137.757
= Gebührenbedarf II	3.440.328	284.453	9,1	3.155.875
zu erwartende Einnahmen	3.439.630	283.920	9,0	3.155.910
Deckung	198			35
Deckung in %	100,0			100,0
Abweichung in %	-3,0			0,0
Das Ergebnis bedingt eine Gebührenerhöhung um ...%	12,9			-0,9

Erläuterungen zur Gebührensatzkalkulation - Rettungsdienst -

zu 1.

Mit dem Wechsel vom kameralen Rechnungswesen auf die doppelte Buchführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) werden auch die Aufwendungen für Pensionsverpflichtungen und für Beihilfen der ausgeschiedenen Mitarbeiter periodisiert in die Kalkulation eingestellt. Bislang enthielt die Kalkulation lediglich den jährlichen Finanzmittelabfluß an die Pensionskasse, der aber zur Abdeckung aktueller und zukünftiger Ansprüche unzureichend war. Dies ist mit zus. ca. 221.000 € auch der Hauptgrund für die insgesamt um ca. 300.000 € höheren Personalkosten (37.000 € mehr für Praktikanten; Rest aus Beförderungen, Dienstaltersstufensteigerungen etc.).

zu 1.1.1

Auf das Produkt 12.08.01 (alt UA 163) Rettungswesen entfallende anteilige Personalkosten der in den Bereichen Rettungsdienst, Desinfektionswesen und Feuerschutz beschäftigten Mitarbeiter. Der Anteil wurde gemäß Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Unna des Jahres 2004 errechnet. Weitere Grundlage bei der Berechnung des Verteilverhältnisses der Personalkosten zwischen den vorgenannten kommunalen Einrichtungen ist darüber hinaus auch die Einsatzzeitenstatistik. Basis sind die geplanten Ist-Kosten in diesem Bereich.

zu 1.1.2

Personalkosten für Praktikanten und befristet Angestellte. Zivildienstleistende werden nicht mehr beschäftigt. Somit entfallen auch die Zuschüsse hierfür (ehemals Nebenerlöse unter 2.1).

zu 1.1.3

Anteilige Personalkosten der Arbeiter mit wechselnden Einsatzstellen. Der Anteil wird nach Planstunden des Produktes Rettungsdienst, multipliziert mit dem Planverrechnungssatz, ermittelt. Hinzu kommen die anteiligen Personalkosten der Reinigungskraft.

zu 1.1.4

Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter in den Querschnittsbereichen nach ihren für den Rettungsdienst aufgewandten Tätigkeitsanteilen.

zu 1.2.1

Haushaltsansatz für allgemeine Sachkosten (bisher Sammelnachweis für Sachkosten), die auf das Produkt Rettungsdienst verteilt werden. Die Umlage auf die jeweiligen Produkte erfolgt aufgrund der zuletzt ermittelten Ist-Anteile (hier Abrechnung 2003).

zu 1.2.2

Sachkosten der unter 1.1.3 und 1.1.4 anfallenden Personalkosten in Anlehnung an den KGSt-Bericht mit der Nr. 4/2004 zu den Kosten eines Arbeitsplatzes; für Büroarbeitsplätze werden pauschale Sachkosten von je 15.600 €, bei Nichtbüroarbeitsplätzen werden 10 % der Personalkosten angesetzt.

zu 1.2.3

Dem Rettungsdienst zuzurechnende Ausgaben für die Unterhaltung von Immobilien und Grundstücken. Neben dem obligatorischen HH-Ansatz für das Produkt 12.08.01 werden auch erhebliche Anteile aus dem Produkt Brand- und Bevölkerungsschutz hier veranschlagt, da zum Beispiel die Anteile der Feuer- und Rettungswache Mersch 26 - 28 dort gänzlich veranschlagt ist. Der Ansatz erfolgt aufgrund der letzten Ist-Werte aus dem Jahr 2003.

zu 1.2.4

Ansatz aufgrund Ausgaben der letzten Jahre. Zusätzlich wird erhöhter Aufwand wegen der Prüfung und Wartung von med. Produkten sowie soicher Apparate notwendig.

zu 1.2.5

Pauschalbetrag gemäß Haushaltsansatz

zu 1.2.6

Der Ansatz betrifft die nach Dienstvorschriften und UVV notwendige Schutzausrüstung.

Erläuterungen zur Gebührensatzkalkulation - Rettungsdienst -

zu 1.2.7

Anteil der Bewirtschaftungskosten (Ver- und Entsorgung sowie Versicherungen) für Grundstücke und Gebäude, die auf die Einrichtung Rettungsdienst entfallen.

zu 1.2.8

HH-Ansatz vornehmlich für die Kosten aus gesetzl. vorgeschriebenen Schulbesuchen von Rettungsassistenten und -sanitätern. Wegen des Entfalls der Ausbildung für Zivildienstleistende reduziert sich der Ansatz.

zu 1.2.9

Separater Ansatz für GEZ-Gebühren; bis zum Jahr 2001 Teil des Sammelnachweises 02.

zu 1.2.10

Ab dem Jahr 2004 ist gem. Mitteilung vom Kreis Unna in Abstimmung mit den Krankenversicherern ein jährlicher Betrag in Höhe von 170.000 € (im Vorjahr 160.000 €) zu leisten.

zu 1.2.11

Der Betrag für die Überlassung von medizinischem Bedarf und von Medikamenten durch das Städtische Hellmig Krankenhaus Kamen wurde ab dem Jahr 2003 auf 40.000 € veranschlagt.

zu 1.2.12

Nach vertraglicher Vereinbarung stehen dem DRK-Böden für Einsätze im Rettungsdienstverbund ca. 60 % der Gebühreneinnahmen zu. Diese Vereinbarung gilt seit dem Jahr 2003 auch für Einsätze der Schering AG. Gewährsträger bei Alarmierung ist der Kreis Unna, so daß auf die Einsatzhäufigkeit kein Einfluss genommen werden kann.

zu 1.2.13

Ansatz, welcher der Verrechnung von Personal- und Sachkosten aus dem Bereich Datenverarbeitung für den Rettungsdienst dient. Die neue Leitstellentechnik erforderte einen erhöhten Betreuungsaufwand und die Anschaffung zusätzlicher Software. Nicht zuletzt die Programmanpassungen für das Neue kommunale Finanzmanagement bedingen einen erhöhten Ansatz.

zu 1.2.14

Pauschalbetrag aufgrund von Ist-Werten der Vorjahre, welcher auch die Materialentnahmen für die Fahrzeuge selbst berücksichtigt wurden.

zu 1.3.1

Auf Basis des Anlageverzeichnisses - zuzüglich der für das laufende und das kommende Jahr geplanten Zugänge - ermittelte kalkulatorische Kosten (auch 1.3.2). Der Abschreibungsbetrag wurde durch lineare Betragsaufteilung auf Basis von Wiederbeschaffungswerten ermittelt. Der Betrag wurde nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der dazu ergangenen Rechtsprechung ermittelt und korrespondiert nicht mit den bilanziellen Abschreibungen des Produktes Rettungsdienst.

zu 1.3.2

Der Ansatz für die Kapitalverzinsung erfolgte auf der Basis von durchschnittlichen Restbuchwerten des aktuellen Jahres nach linearer Abschreibung der Anschaffungskosten abzüglich Zuschüsse Dritter mit einem Zinssatz von 7 %. Ein Zinssatz von bis zu 8 % wäre nach OVG NW-Rechtsprechung zulässig gewesen. Hier, wie auch zu Punkt 1.3.2, lagen der Ermittlung KAG-Bedingungen zu Grunde, die nicht mit den Werten für Zinsaufwand des Fremdkapitals einhergehen.

zu 1.4

Von den anderen Trägergemeinden als Ausgeber in ihren HH-Plänen zu veranschlagende Beträge hauptsächlich für die Kapitalbindung, Wertminderung und Unterhaltung der Gebäude.

zu 2.1

Ehemals die Position für Zuzahlungen durch das Bundesamt für Zivildienst zu den Ausgaben von 1.1.2, die aber nicht mehr anzusetzen sind, da keine Zivildienstleistenden mehr eingesetzt werden.

Erläuterungen zur Gebührensatzkalkulation - Rettungsdienst -

zu 2.2

Pauschalbetrag gemäß Haushaltsansatz

zu 5.

Aufgrund von Statistiken des Vorjahres geschätzter Aufwand (siehe II.) des Rettungsdienstes für die präventive Begleitung der Feuerwehr bei Einsätzen, bei denen unterstellt wird, daß der Rettungsdienst ohnehin für Dritte oder zum Schutz der Feuerwehrkräfte zum Einsatz käme. Daß ein Teil der Einsätze zu abrechenbaren Rettungsdiensteinsätzen durch tatsächliches Tätigwerden vor Ort wird, wurde in der Berechnung berücksichtigt. Der Ansatz von Kosten für Fehleinsätze ist zwar durch den § 16, Abs. 1 RettG gerechtfertigt, nach hiesiger Auffassung fallen die Begleiteinsätze für die Feuerwehr jedoch nicht hierunter, da sie vom Betreiber der Einrichtung Rettungsdienst selbst verursacht wurden. Allerdings werden seit dem Jahr 2002 nur noch die variablen Kosten abgesetzt. Vorhaltekosten (Fixkosten) sind unstrittig einsatzfähig.

zu 7.

Den Gebührenbedarf verändernde halbe Überdeckung aus der Betriebsabrechnung 2002 und der gänzlichen des Jahres 2003, wobei kein Rest für Kalkulationen der Folgejahre verbleibt. Der Ansatz erfolgt aufgrund der KAG NW-Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 3 ff. Hiernach sollen Unterdeckungen hinsichtlich des Betriebsergebnisses innerhalb der nächsten drei Jahre in die Kalkulation der Gebührensätze vorgetragen werden. Überdeckungen müssen in diesem Zeitraum vorgetragen werden.

zu 9.

Prognose der Gebühreneinnahmen bei bisherigen Gebührensätzen. Der Multiplikator - Anzahl der Nutzungen einzelner Tatbestände - wurde aufgrund statistischer Zahlen der vergangenen 4 Jahre und der Hochrechnung des laufenden Jahres, korrigiert um vermutete Änderungen bei den Hauptgebührensätzen, ermittelt. Eine Reduzierung der KT-Einsätze um ca. 33 % wurde berücksichtigt.

zu 10.

Prognose der Gebühreneinnahmen bei Reduzierung der bisherigen Hauptgebühren um die vermeintliche Unterdeckung aus 9. Bei den Nebentatbeständen wurden die Gebührensätze mittels Divisionskalkulation prognostizierter Kosten und Verteilung auf die Kostenstellen per Äquivalenzzifferrechnung ermittelt. Die daraus resultierende Einnahme wurde vom Gesamtgebührenbedarf vor Ermittlung der Deckung durch die Hauptgebühren abgezogen.

Anlage 2 zu Drucksache Nr. 9/120-00:

11. Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Bergkamen vom

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW, S. 644), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW, S. 228), der §§ 1, 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz/Rett G NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 2004 (GV NRW S. 370) und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen über die Durchführung des Rettungsdienstes hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 „Höhe der Gebühren“ wird wie folgt geändert:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Rettungsdienst werden folgende Gebühren erhoben:

1. Leistungen

1.1 innerhalb des Rettungsdienstbereiches

1.1.1 Krankentransportwagen (KTW) pro Person und Einsatz	220,60 Euro
1.1.2 Rettungswagen (RTW) pro Person und Einsatz	488,70 Euro
1.1.3 Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) pro Person und Einsatz	189,30 Euro

1.2 außerhalb des Rettungsdienstbereiches zusätzlich

1.2.1 Kilometerpreise

Es werden die gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt, angefangene Kilometer voll) berechnet

1.2.1.1 Krankentransportwagen (KTW) pro gefahrenen Kilometer	1,00 Euro
1.2.1.2 Rettungswagen (RTW) pro gefahrenen Kilometer	2,20 Euro
1.2.1.3 Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) pro gefahrenen Kilometer	4,90 Euro

1.2.2 Tagegeld für das Personal nach geltendem Reisekostenrecht

2. Wartezeiten

2.1 bis zu 30 Minuten ohne zusätzliche Berechnung

2.1.1	ab 31. Minute für den Krankentransportwagen (KTW) für jede angefangene Stunde	88,00 Euro
-------	--	------------

2.1.2	ab 31. Minute für den Rettungswagen (RTW) für jede angefangene Stunde	79,70 Euro
-------	--	------------

3. Reinigung/Desinfektion der Fahrzeuge

3.1	besondere Reinigung nach Verunreinigung	84,00 Euro
-----	---	------------

3.2	Desinfektion des Fahrzeuges	210,00 Euro
-----	-----------------------------	-------------

In den vorstehenden Gebühren ist die Kostenselbstbeteiligung bei Krankenfahrten nach Maßgabe des Kostendämpfungsergänzungsgesetzes vom 22.12.1981 enthalten.

Die Kosten für Fehleinsätze wurden in der Kalkulation der obigen Gebührensätze in Ansatz gebracht. Lediglich die variablen Kosten für die Begleitung von Feuerwehreinsätzen bleiben unberücksichtigt, soweit es sich um nicht abrechenbare Rettungsdiensteinsätze handelt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Anlage 3 zu Drucksache Nr. 9/120-00

11. Änderungssatzung zur Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Bergkamen vom 20.12.82

S A T Z U N G

für den Rettungsdienst der Stadt Bergkamen

vom 20.12.1982

zuletzt geändert durch Elfte Änderungssatzung vom

§ 1

Umfang und Aufgabe des Rettungsdienstes

Gemäß § 7 Abs. 1 RettG hält die Stadt Kamen eine Rettungswache in Kamen mit einer Außenstelle in Bönen, die Stadt Bergkamen eine Rettungswache in Bergkamen vor.

Die Stadt Kamen führt die Aufgaben des Rettungsdienstes nach § 1 RettG für das Gebiet der Stadt Kamen, der Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen durch. Die Rechts und Pflichten der beteiligten Gemeinden ergeben sich aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen vom 10.12.1982.

Insbesondere sind die Stadt Kamen und die Gemeinde Bönen gem. § 3 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verpflichtet, für ihr Gebiet eine inhaltlich übereinstimmende Satzung zu erlassen. Der Rettungsdienstbereich im Sinne dieser Satzung umfasst das Gebiet der Städte Kamen, Bergkamen und das der Gemeinde Bönen.

§ 2

Unterstützung durch freiwillige Hilfsorganisationen

Die Stadt Kamen kann sich bei der Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes der Unterstützung anderer, auch freiwilliger Hilfsorganisationen, bedienen.

§ 3

Anforderung

Die Beförderung und die Bereitstellung von Fahrzeugen ist bei der Feuer- und Rettungswache der Stadt Kamen oder der Rettungsleitstelle des Kreises Unna zu beantragen.

§ 4

Beförderung außerhalb des Rettungsdienstbereiches

Eine Krankentransportbeförderung außerhalb des Rettungsdienstbereiches kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Sie beträgt 2/3 der voraussichtlich entstehenden Kosten.

§ 5

Höhe der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Rettungsdienst werden folgende Gebühren erhoben:

1. Leistungen

1.1 Innerhalb des Rettungsdienstbereiches

1.1.1 Krankentransportwagen (KTW) pro Person und Einsatz	220,60 Euro
1.1.2 Rettungswagen (RTW) pro Person und Einsatz	488,70 Euro
1.1.3 Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) pro Person und Einsatz	189,30 Euro

1.2 Außerhalb des Rettungsdienstbereiches zusätzlich

1.2.1 Kilometerpreise

Es werden die gefahrenen Kilometer (Hin- und Rück-Fahrt, angefangene Kilometer voll) berechnet

1.2.1.1 Krankentransportwagen (KTW) pro gefahrenen Kilometer	1,00 Euro
1.2.1.2 Rettungswagen (RTW) pro gefahrenen Kilometer	2,20 Euro
1.2.1.3 Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) pro gefahrenen Kilometer	4,90 Euro

1.2.2 Tagegeld für das Personal nach geltendem Reisekostenrecht

2. Wartezeiten

2.1 bis zu 30 Minuten ohne zusätzliche Berechnung

2.1.1	ab 31. Minute für den Krankentransportwagen (KTW) für jede angefangene Stunde	88,00 Euro
2.1.2	ab 31. Minute für den Rettungswagen (RTW) für jede angefangene Stunde	79,70 Euro

3. Reinigung/Desinfektion der Fahrzeuge

3.1	besondere Reinigung nach Verunreinigung	84,00 Euro
3.2	Desinfektion der Fahrzeuges	210,00 Euro

In den vorstehenden Gebühren ist die Kostenselbstbeteiligung bei Krankenfahrten nach Maßgabe des Kostendämpfungsergänzungsgesetzes vom 22.12.1981 enthalten.

Die Kosten für Fehleinsätze wurden in der Kalkulation der obigen Gebührensätze in Ansatz gebracht. Lediglich die variablen Kosten für die Begleitung von Feuerwehreinsätzen bleiben unberücksichtigt, soweit es sich um nicht abrechenbare Rettungsdiensteinsätze handelt.

§ 6

Erforderliche Bescheinigungen

1. Grundsätzlich muss vor der Beförderung einer Person, soweit es sich nicht um einen Notfallpatienten handelt, die Übernahme der Gebühren gesichert sein. Soweit es sich um Mitglieder von Krankenkassen handelt, haben diese der Besatzung des Krankenkraftwagens entweder
 - a) eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit oder
 - b) einen Garantieschein der zuständigen Krankenkasse über die Übernahme der Gebühren auszuhändigen.
2. Bei Rückbeförderung aus Krankenhäusern oder von Ärzten und bei Verlegung von einem Krankenhaus zu einem anderen ist ebenfalls eine Bescheinigung bzw. ein Garantieschein im Sinne des Abs. 1 erforderlich.
3. Die Fahrt wird ohne die erforderliche Bescheinigung durchgeführt, wenn der Gesundheitszustand des Patienten keinen Aufschub duldet. Die Bescheinigung – Garantieschein – ist innerhalb von 3 Tagen nachzureichen.

§ 7

Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind der Leistungsempfänger und diejenigen Personen, von denen der Leistungsempfänger nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts Unterhalt verlangen kann. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der konkreten Bereitstellung der geforderten oder erforderlichen Leistung am Ort des Bedarfes. Bei einer böswilligen Alarmierung werden die jeweils gültigen Gebührensätze voll dem Verursacher berechnet.

§ 8

Fälligkeit

Die Gebühren sind mit der Leistung fällig und innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten. Rückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, den Städten Bergkamen und Kamen und der Gemeinde Bönen über die Durchführung des Rettungsdienstes ist im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Arnsberg vom 01.01.1983 unter der lfd. Nr. 494 veröffentlicht.

Anlage 4 zu Drucksache Nr. 9/120-00:

Modifizierte Gebührenbedarfsberechnung für den Rettungsdienst

Elfte Satzung

zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen vom ... (Datum der Bekanntmachungsanordnung)

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 228), der §§ 1, 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz / RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 2004 (GV. NRW. S. 370), und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen über die Durchführung des Rettungsdienstes hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 "Höhe der Gebühren" wird wie folgt geändert:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Rettungsdienst werden folgende Gebühren erhoben:

1. Leistungen

1.1 innerhalb des Rettungsdienstbereiches

1.1.1 Krankentransportwagen (KTW) pro Person und Einsatz	<u>143,90 Euro</u>
1.1.2 Rettungswagen (RTW) pro Person und Einsatz	<u>517,50 Euro</u>
1.1.3 Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) pro Person und Einsatz	<u>184,90 Euro</u>

1.2 außerhalb des Rettungsdienstbereiches zusätzlich

1.2.1 Kilometerpreise

Es werden die gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt, angefangene Kilometer voll) berechnet

1.2.1.1 Krankentransportwagen (KTW) pro gefahrenen Kilometer	<u>0,90 Euro</u>
1.2.1.2 Rettungswagen (RTW) pro gefahrenen Kilometer	<u>2,10 Euro</u>
1.2.1.3 Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) pro gefahrenen Kilometer	4,90 Euro

1.2.2 Tagegeld für das Personal nach geltendem Reisekostenrecht

2. Wartezeiten

2.1 bis zu 30 Minuten ohne zusätzliche Berechnung

2.1.1 ab 31. Minute für den Krankentransportwagen (KTW)
für jede angefangene Stunde58,40 Euro2.1.2 ab 31. Minute für den Rettungswagen (RTW)
für jede angefangene Stunde84,10 Euro**3. Reinigung / Desinfektion der Fahrzeuge**

3.1 besondere Reinigung nach Verunreinigung

71,00 Euro

3.2 Desinfektion des Fahrzeuges

177,50 Euro

In den vorstehenden Gebühren ist die Kostenselbstbeteiligung bei Krankenfahrten nach Maßgabe des Kostendämpfungsergänzungsgesetzes vom 22.12.1981 enthalten.

Die Kosten für Fehleinsätze wurden in der Kalkulation der obigen Gebührensätze in Ansatz gebracht. Lediglich die variablen Kosten für die Begleitung von Feuerwehreinsätzen bleiben unberücksichtigt, soweit es sich um nicht abrechenbare Rettungsdiensteinsätze handelt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.